

II- 2638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Juni 1973No. 81/AA n t r a g

der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, Peter  
und Genossen

betreffend Änderung des Art. 30 des Bundes-Verfassungsgesetzes  
in der Fassung von 1929

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom \_\_\_\_\_,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung  
von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
wird geändert wie folgt:

Art. 30 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

"(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste  
und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der  
Gesetzgebung des Bundes ist die Parlamentsdirektion berufen,  
die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Bei Besorgung  
der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen  
Aufgaben steht das Weisungsrecht jedoch dem Vorsitzenden  
des Bundesrates zu.

(4) Die Ernennung der Angestellten der Parlamentsdirektion  
steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen  
auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser  
Angestellten zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan  
und übt diese Befugnisse allein aus.

(5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen  
Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Angestellte  
der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, dieses Antrag unter  
Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß  
zuzuweisen. / /

## E r l ä u t e r u n g

Während in der Zeit vor 1934 dem Bundesrat zur Erledigung seiner Geschäfte auf Ersuchen des Vorsitzenden vom Bundeskanzleramt Bedienstete zugewiesen wurden, hat sich seit 1945 die Praxis entwickelt, daß die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates auch sämtliche parlamentarische Hilfsdienste und Verwaltungsangelegenheiten des Bundesrates besorgt. Diesem faktischen Zustand hat der Bundesrat auch anlässlich der Novellierung seiner Geschäftsordnung im Jahre 1967 Rechnung getragen, indem § 7 lit. B folgende Fassung erhielt: "Der Vorsitzende wendet sich an den Präsidenten des Nationalrates um Zuweisung von Beamten und Angestellten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesrates."

Damit ist die Entwicklung einer einheitlichen Parlamentsadministration für den Nationalrat und den Bundesrat in der Praxis bereits vorgezeichnet, jedoch sind entsprechende Änderungen der rechtlichen Grundlagen bisher weitestgehend unterblieben. Insbesondere ist die Bezeichnung "Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates" für die gesamte Parlamentsverwaltung nicht mehr zutreffend. Durch einen neuen Abs. 3 des Art. 30 soll daher zunächst die Bezeichnung "Parlamentsdirektion" für alle Dienste des Parlaments eingeführt werden. Gleichzeitig soll das Weisungsrecht des Vorsitzenden des Bundesrates, das bisher einer verfassungsgesetzlichen Regelung entbehrte, nunmehr ausdrücklich normiert werden.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 mit dem entsprechenden Ersatz der Worte "Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates" durch den Begriff "Parlamentsdirektion".

Durch Anfügung eines neuen Abs. 5 soll ebenfalls für eine bereits bestehende Praxis die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Aus den beantragten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes werden dem Bund keinerlei zusätzliche Ausgaben erwachsen. Hinsichtlich der Form folgt der Antrag der bei der Novellierung des Art. 30 B-VG im Jahre 1969 eingehaltenen Vorgangsweise.